



# NORDOSTSCHWEIZERISCHER JODLER-VERBAND

Gegründet 1932 Postcheck 80-31753-9 Zürich Unterverband des Eidg. Jodlerverbandes

## **Jodlertreffen**

(Veranstaltungen der Alphornbläser und Fahnenschwinger)

1. Jodlertreffen sollen dem Sinn und Zweck unserer Verbands-Bestrebungen entsprechen, indem durch echt und sauber vorgetragenen Darbietungen ein rein volkstümliches und qualitativ hochstehendes Programm angestrebt werden soll.
2. Es ist zu vermeiden, dass Jodlertreffen zu eigentlichen Jodlerfesten anwachsen und dadurch den Rahmen eines schlichten Anlasses sprengen würden (Aufmachung, Grösse, Festumzug, Propaganda etc. entsprechend begrenzen).
3. Jodlertreffen sind nach Möglichkeit auf einen Tag zu beschränken.
4. Bevor bindende Verpflichtungen eingegangen werden, ist dem Verbands-Präsidenten rechtzeitig - das heisst bis spätestens 31. Dezember - das beigelegte Bewerbungs-Formular zuzustellen. Das Gesuch wird vom Vorstand geprüft und der NOSJV-Delegiertenversammlung zur Bewilligung vorgelegt (Art. 32 EJV-Statuten und Art. 32 Ziff. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen).
5. Zum Jodlertreffen ist eine Vertreten des NOSJV-Vorstandes rechtzeitig einzuladen.
6. In den Jahren, in denen ein Eidgenössisches oder Unterverbands-Jodlerfest stattfindet, dürfen im betreffenden Unterverband vier Wochen vorher keine Jodlertreffen durchgeführt werden (Art. 32 Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zu den EJV-Statuten).
7. Radio und Fernsehen können nur nach Absprache mit dem NOSJV-Vorstand engagiert werden.
8. Diese Wegleitung gilt auch für Veranstaltungen der Alphornbläser und Fahnenschwinger.